

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weesby

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO - in der derzeit gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby vom 17.03.2005 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I.

In § 2 „Auferlegung der Reinigungspflicht“ werden folgende Hausnummern folgender Straßen geändert :

Dorfstraße - von der Einmündung der Hauptstraße bis Haus Nr. 19

Schusterweg - von der Einmündung Westerstraße bis zum Ende der Sackgasse

II.

In § 4 „Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen“ wird folgender Satz gestrichen:

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

III.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Weesby, 07.04.2005

gez.

(Geert Voß)
- Bürgermeister -